GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN UNION

Urteil des Gerichts
in der Rechtssache T-535/24 | Russian Maritime Register of Shipping / Rat

Pressemitteilung Nr. 156/26
Luxemburg, den 4. November 2026

Krieg in der Ukraine: Das Gericht bestätigt den Großteil der vom Rat gegen das Russian Maritime Register of Shipping (russisches Seeschiffsregister) erlassenen restriktiven Maßnahmen

Es erklärt jedoch die Maßnahme für nichtig, mit der dem Seeschiffsregister die von der Europäischen Union ausgesprochene Anerkennung als Organisation, die mit der Besichtigung, Überprüfung und Zertifizierung von Schiffen betraut ist, entzogen wird

Das in Sankt Petersburg (Russland) ansässige und vollständig im Eigentum des russischen Staates stehende „Russian Maritime Register of Shipping" (RMRS) ist eine nicht gewinnorientierte Organisation, die im Bereich der Klassifizierung, Überprüfung und Zertifizierung von Schiffen unter russischer oder ausländischer Flagge tätig ist. Seit 1998 gehörte sie zu den auf Ebene der Europäischen Union anerkannten Organisationen, die von den Mitgliedstaaten ermächtigt werden können, in ihrem Namen die Besichtigung, Überprüfung und Zertifizierung von Schiffen durchzuführen, die unter ihrer Flagge fahren.

Im Jahr 2014 erließ der Rat der Europäischen Union als Reaktion auf die Lage in der Ukraine restriktive Maßnahmen gegen Russland, insbesondere im Finanzbereich[1]. Nach dem Beginn der Invasion der Ukraine durch die russischen Streitkräfte am 24. Februar 2022 weitete der Rat diese finanziellen Beschränkungen auf das RMRS aus, indem er es in die Liste der Organisationen aufnahm, für die ein Investitionsverbot gilt. Er untersagte zudem jegliche Transaktionen mit dieser Organisation, entzog ihr die Anerkennung auf Unionsebene und verpflichtete die Mitgliedstaaten, die von ihnen erteilten Ermächtigungen zu widerrufen. Außerdem verbot er den vom RMRS zertifizierten Schiffen die Zufahrt zu Häfen und Schleusen im Unionsgebiet[2].

Das RMRS hat beim Gericht der Europäischen Union Klage erhoben, um die Nichtigerklärung gewisser Bestimmungen zu erwirken, mit denen diese restriktiven, sukzessive bis zum 31. Juli 2026 verlängerten Maßnahmen[3] eingeführt wurden.

Das Gericht weist die Klage des RMRS größtenteils ab und bestätigt die meisten der es betreffenden restriktiven Maßnahmen, insbesondere das Investitions- und das Transaktionsverbot.

Das Gericht stellt zunächst fest, dass die Klage unzulässig ist, soweit sie auf die Nichtigerklärung des **Verbots** für vom RMRS zertifizierte Schiffe abzielt, **in Häfen und Schleusen im Unionsgebiet einzulaufen**. Dieses Verbot gilt nämlich unmittelbar für Schiffe, die vom RMRS zertifiziert sind, betrifft jedoch die Rechtsstellung dieser Organisation nur mittelbar.

Ferner urteilt das Gericht, dass der Rat seiner Begründungspflicht nachgekommen ist, da das RMRS sowohl den allgemeinen Kontext, in den sich die gegen es ergriffenen restriktiven Maßnahmen einfügten, als auch die spezifischen und konkreten Gründe, die deren Erlass und Aufrechterhaltung rechtfertigten, nachvollziehen konnte. So konnte es nachvollziehen, warum das Investitionsverbot auf den maritimen Sektor ausgeweitet worden war und dass seine Aufnahme in die Liste der dem Transaktionsverbot unterliegenden Organisationen sowie der Entzug seiner Anerkennung für die Erbringung seiner Dienstleistungen in der Union damit begründet wurden, dass es vollständig im Eigentum des russischen Staates stand.

Was die Zuständigkeit des Rates für den Entzug dieser Anerkennung betrifft, weist das Gericht darauf hin, dass der EU-Vertrag den Rat ermächtigt, im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) Beschlüsse zu fassen, die

den Standpunkt der Union zu einer bestimmten geografischen oder thematischen Frage **festlegen**, selbst wenn diese Beschlüsse geeignet sind, die Rechtsstellung Einzelner unmittelbar zu ändern. **Dies gilt auch für die Beschlüsse über den Entzug der fraglichen Anerkennung**, die zwar keinen operativen Charakter haben, aber darauf abzielen, als Reaktion auf die Destabilisierung der Ukraine durch Russland den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit zu wahren, und damit **Ziele der GASP verfolgen**.

Es ist zwar richtig, dass die Europäische Kommission dafür zuständig gewesen wäre, die Anerkennung zu entziehen, um eine Bedrohung der Sicherheit im Seeverkehr abzuwehren. Dies **stellt aber die Zuständigkeit des Rates dafür, einen Entzug auf der Grundlage der Vorschriften über die GASP zu verfügen, nicht in Frage**. In diesem Zusammenhang weist das Gericht insbesondere darauf hin, dass **die Grundsätze der begrenzten Einzelermächtigung und des institutionellen Gleichgewichts im Bereich der GASP gelten und dass sich die Zuständigkeiten in diesem Bereich und diejenigen im Bereich der internen Politiken und Maßnahmen der Union nicht gegenseitig ausschließen, sondern einander ergänzen, da jede ihren eigenen Anwendungsbereich hat und auf die Verwirklichung unterschiedlicher Ziele abzielt.** Im vorliegenden Fall verfolgt der vom Rat beschlossene Entzug der Anerkennung ein der GASP eigenes Ziel und zielt somit nicht darauf ab, die Sicherheit im Seeverkehr und den Umweltschutz zu gewährleisten.

Was die Verhältnismäßigkeit der streitigen Maßnahmen anbelangt, stellt das Gericht fest, dass diese Maßnahmen, da sie auf eine vollständig im Eigentum des russischen Staates stehende, im maritimen Sektor tätige Organisation abzielen, **geeignet sind, zur Verwirklichung des mit ihrem Erlass verfolgten Ziels beizutragen**, nämlich Druck auf diesen Staat auszuüben, um dessen Aggression gegen die Ukraine zu beenden.

Das Gericht ist dennoch der Auffassung, dass **der Entzug der dem RMRS erteilten Anerkennung unverhältnismäßig ist**, da eine weniger einschneidende Maßnahme, nämlich die Aussetzung dieser Anerkennung, ebenfalls zur Erreichung des angestrebten Ziels hätte führen können. In diesem Zusammenhang stellt das Gericht klar, dass im Fall der Aufhebung der angefochtenen restriktiven Maßnahmen die betreffende Anerkennung nicht automatisch wiederhergestellt werden kann, so dass das RMRS ein neues Anerkennungsverfahren durchlaufen müsste. Der Ausgang eines solchen Verfahrens erscheint jedoch ungewiss, da das RMRS weder über das Recht verfügt, das Verfahren in Gang zu setzen, noch über einen Anspruch darauf, die Anerkennung zu erlangen.

Unter diesen Umständen **erklärt das Gericht den Beschluss des Rates, der die angefochtenen restriktiven Maßnahmen enthält, insoweit für nichtig, als er den Entzug der dem RMRS von der Union erteilten Anerkennung vorsieht.**

HINWEIS: Die Nichtigkeitsklage zielt darauf ab, Rechtsakte der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die gegen das Unionsrecht verstoßen, für nichtig erklären zu lassen. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Mitgliedstaaten, die europäischen Organe und Einzelpersonen je nach Fall beim Gerichtshof oder beim Gericht eine Nichtigkeitsklage erheben. Ist die Klage begründet, wird der Rechtsakt für nichtig erklärt. Das betreffende Organ muss eine durch die Nichtigerklärung des Rechtsakts entstandene Rechtslücke schließen.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet. Sachverhalt und rechtlicher Rahmen werden so wiedergegeben, wie sie sich nach den Akten im maßgeblichen Zeitraum dargestellt haben.

Der Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Helge Hornburg ✆ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über Curia Web TV sowie über European Broadcasting Service ✆ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!

[1] Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren. Am selben Tag erließ der Rat auf der Grundlage von Art. 215 AEUV die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, die detailliertere Bestimmungen enthält, um sowohl auf Unionsebene als auch in den Mitgliedstaaten die Vorgaben dieses Beschlusses umzusetzen.

[2] Die genannten restriktiven Maßnahmen, die nach dem 24. Februar 2022 ergriffen wurden, wurden durch Änderungen des Beschlusses 2014/512 und der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 erlassen.

[3] Vgl. Beschlüsse (GASP) 2024/2026 des Rates vom 22. Juli 2024, (GASP) 2025/175 des Rates vom 27. Januar 2025, (GASP) 2025/1320 des Rates vom 30. Juni 2025 und (GASP) 2025/2648 des Rates vom 22. Dezember 2025.